

EINHEBUNG DER MÜLLABFUHRGEBÜHREN

VERTRAG

über die Veranlagung und Einhebung der Müllentsorgungsgebühren

zwischen dem Landkreis Unterallgäu,

vertreten durch den Landrat Hans-Joachim Weirather

- im Folgenden Landkreis genannt -

und der Gemeinde ,

vertreten durch den Ersten Bürgermeister

- im Folgenden Gemeinde genannt -

§ 1

- (1) Die Gemeinde veranlagt und vereinnahmt namens und im Auftrag des Landkreises die Gebühren für die Hausmüll- und Biomüllentsorgung. Ausgabe, Umtausch, Rücknahme und erforderlichenfalls Einzug der Restmüll- und Biomüllgefäße sowie Ausgabe von Müllsäcken erfolgen ebenfalls durch die Gemeinde.
- (2) Dabei beachtet die Gemeinde die Bestimmungen der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung) und die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu.
- (3) Mahnungen bei Gebührenrückständen erfolgen durch die Gemeinde, die zwangsweise Beitreibung der Gebühren obliegt dem Landkreis.

§ 2

- (1) Die Gemeinde teilt dem Landkreis einmal pro Quartal die Anzahl der veranlagten Haus- und Biomüllgefäße mit.
- (2) Auf Basis der Quartalsmeldungen führt die Gemeinde 90 % der vereinnahmten Gebühren jeweils einen Monat nach dem Fälligkeitstermin an den Landkreis ab.
- (3) Der Landkreis hat das Recht, in die für die Gebühreneinhebung maßgebenden Unterlagen jederzeit Einsicht zu nehmen und Auskünfte zu verlangen.

§ 3

- (1) Die Gemeinde erhält für ihre Tätigkeit ein Entgelt. Das Entgelt für die Veranlagung und Einhebung der Haus- und Biomüllentsorgungsgebühren sowie den Gefäßservice wird in Form einer Fallpauschale je Gefäß multipliziert mit der in der Gemeinde zum Stichtag 01.10. jeden Jahres gemeldeten Gefäßzahlen geleistet. Die Höhe der Fallpauschale je Gefäß wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Jährliche Fallpauschale} = \frac{\text{Jährliche Ist-Gebühreneinnahmen des Landkreises ohne Gebühren für Volls-service und Müllsackabfuhr}}{\text{Anzahl aller zum Stichtag 01.10. des entsprechenden Jahres im Landkreis veranlagten Restmüll- und Biomüllgefäße}} \times 4,5/100$$

Das Entgelt wird nach Eingang aller gemeindlichen Jahresmeldungen und Fertigstellung der Jahresabrechnung ermittelt und mit der Restforderung des Landkreises verrechnet. Die Mahngebühren verbleiben bei der Gemeinde in vollem Umfang.

- (2) Für den Verkauf von Müllsäcken erhält die Gemeinde ein Entgelt in Höhe von 5 % der von ihr eingehobenen Gebühren.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, das Entgelt von den an den Landkreis abzuführenden Gebühren in Abzug zu bringen. Für die Abrechnung sind vom Landratsamt Unterallgäu bereitgestellte Formblätter zu verwenden.

§ 4

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2009 in Kraft; er gilt bis zum 31.12.2018 und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn er nicht bis zum 30.06. zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird.
- (2) Dieser Vertrag ersetzt einvernehmlich den zwischen dem Landkreis und der Gemeinde geschlossenen und am 01.06.1977 in Kraft getretenen Vertrag über die Veranlagung und Einhebung der Müllabfuhrgebühren.
- (3) Die Gemeinde wird im Falle einer Mitgliedschaft in einer Verwaltungsgemeinschaft die sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft übertragen. Ab diesem Zeitpunkt steht das Entgelt nach § 3 der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft zu.
- (4) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Sowohl der Landkreis wie auch die Gemeinde erhalten eine Ausfertigung.

Mindelheim, den 08.10.2008

, den



Hans-Joachim Weirather
Landrat

Erster Bürgermeister